

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 27. November 1981

202. Stück

- 516. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 21 Gutensteiner Straße im Bereich der Gemeinde St. Aegy am Neuwalde
- 517. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 34 Kamptal Straße im Bereich der Gemeinden Rosenberg-Mold und Horn
- 518. Kundmachung:** Aufhebung einiger Worte im § 18 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973 durch den Verfassungsgerichtshof
- 519. Kundmachung:** Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß § 57 i Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 verfassungswidrig war

**516. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. November 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 21 Gutensteiner Straße im Bereich der Gemeinde St. Aegy am Neuwalde**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 21 Gutensteiner Straße wird im Bereich der Gemeinde St. Aegy am Neuwalde wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 73,814, weicht in westlicher Richtung von der bestehenden Trasse ab und bindet bei km 74,044 wieder in dieselbe ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde St. Aegy am Neuwalde aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 21/64-79; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

**517. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 13. November 1981 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 34 Kamptal Straße im Bereich der Gemeinden Rosenberg-Mold und Horn**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 34 Kamptal Straße wird im Bereich der Gemeinden Rosenberg-Mold und Horn wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 42,796, verläuft in gestreckter Linienführung, den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen korrigierend, unter teilweiser Mitbenützung der bestehenden Straße und endet bei km 43,752.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Rosenberg-Mold und Horn aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 34/65-79; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

**518. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. November 1981 über die Aufhebung einiger Worte im § 18 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1981, G 50/81-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 28. Oktober 1981, die Worte

„Innerhalb einer Woche“ in § 18 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 1973, Anlage zur Kundmachung der Bundesregierung vom 27. Juni 1973, BGBl. Nr. 344, über die Wiederverlautbarung des Volksbegehrensgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. April 1982 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

**519. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. November 1981 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß § 57 i. Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 verfassungswidrig war**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Oktober 1981, G 7/81, dem Bundeskanzler zugestellt am 10. November 1981, ausgesprochen, daß § 57 i. Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 269/1978 verfassungswidrig war.

Sinowatz